

Lippischer



Staatsanzeiger

Nr. 60

Donnerstag, den 24. Juni

1920

Inhalt: Verordnung über die Frühkartoffelversorgung des Jahres 1920. S. 407. — Warnung vor der Auszahlung von Gehältern und Löhnen vor dem 25. Juni 1920 ohne Lohnabzug S. 409.

Verordnung

über die Frühkartoffelversorgung des Jahres 1920.

Nach Anordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft wird die Frühkartoffelernte des Jahres 1920 wiederum öffentlich bewirtschaftet. Dazu ergehen folgende Bestimmungen:

1. die in Mistbeeten, Treibhäusern und gartenmäßigen Kulturen gezogenen Frühkartoffeln bleiben bis zum 30. Juni 1920 von der öffentlichen Bewirtschaftung und von der Festsetzung eines einheitlichen Höchstpreises befreit.
2. Die nach dem 30. Juni 1920 geernteten Frühkartoffeln aus Mistbeeten, Treibhäusern und gartenmäßigem Anbau und sämtliche Frühkartoffeln aus feldmäßigem Anbau, diese ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Ernte, unterliegen dagegen der öffentlichen Bewirtschaftung. Feldmäßig angebaute Frühkartoffeln dürfen vor dem 1. Juli 1920 nur mit ausdrücklicher Zustimmung des R. W. V. gerodet werden. Den Erzeugerpreis hat das Landesernährungsamt bekanntzugeben.
3. Sämtliche der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegenden Frühkartoffeln (Ziffer 2) gelten mit der Trennung vom Boden als zu Gunsten des Kommunalverbandes Lippe für den R. W. V. beschlagnahmt. Der R. W. V. hat diese zu ergreifen und den lippischen Bedarfsgemeinden nach Maßgabe ihrer Anmeldungen zuzuleiten, den in Lippe nicht verwendbaren Überschuß aber an die von der Reichskartoffelstelle ausgegebenen auswärtigen Bedarfsgemeinden abzugeben. Dem R. W. V. stehen zu diesem Zwecke die in der Anweisung vom 2. 9. 1918 (Staatsanzeiger S. 712) umschriebenen Rechte zu.

Lieferungsverträge über bewirtschaftete Frühkartoffeln bedürfen der Zustimmung des Landesernährungsamts - Verwaltungsabteilung.

4. Unbeschadet der Beschlagnahme und seiner Ablieferungspflicht gegenüber dem R. W. V. darf der Erzeuger

- a) Saatgut, entsprechend der dafür noch zu erlassenden Bestimmung zurückbehalten oder an andere lippische Frühkartoffelerzeuger austauschen.
- b) Zur Ernährung der Selbstversorger oder als Teilselbstversorger für den in Betracht kommenden kürzeren Zeitabschnitt für sich und seine Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen je Kopf und Tag bis zum 15. 9. 1920 1 1/2 Pfund zurückbehalten und verzehren. Erfordert die Versorgung der übrigen Bevölkerung die Herabsetzung dieser Menge, so bleibt sie dem Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung vorbehalten. Aus seinem Bedarfsanteil ersparte Frühkartoffeln hat der Selbstversorger dem R. W. V. käuflich anzustellen. Jeder sonstige Verkauf und die Verfütterung sind verboten und strafbar.

Als Selbstversorger gelten die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, unerheblich, ob sie Eigentümer oder Pächter sind. Die landwirtschaftlichen Betrieben fernstehenden Personen, die sich durch Pacht oder ähnliche Verträge die Rechte von Selbstversorgern zu verschaffen suchen, während sie die Bewirtschaftung des gepachteten Bodens den Verpächtern überlassen, sind nicht als Selbstversorger zu betrachten. Pakt ein außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes wohnender Eigentümer oder Pächter den Betrieb durch Angestellte führen (z. B. eine kantmännische Firma, eine Gesellschaft, eine Genossenschaft oder dergl.) so kommen als Selbstversorger nur die im landwirtschaftlichen Betriebe lebenden Personen in Betracht, nicht aber Personen, die mit dem landwirtschaftlichen Betriebe in keiner wirtschaftlichen Verbindung stehen.

Wer als Haushalts- und Wirtschaftsangehöriger zu gelten hat, richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen. Sommerfrischler, Kurgäste und dergl. gegen Entgelt vorübergehend beschäftigte Personen gehören nicht dazu. Als Angehörige einer Wirtschaft gelten bei landwirtschaftlichen Betrieben, die im Eigentum von gemeinnützigen Anstalten (Irrenanstalten, Waisenhäusern und dergl.) stehen und mit deren Betriebe verbunden sind, auch das Personal und die Pfleglinge dieser Anstalt. Inhaber von Zehntrechten oder ähnlichen auf öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage beruhenden Rechten, z. B. Beamte, Geistliche, Lehrer, Angestellte, die nach ihrer Besoldungsordnung oder ihrem Anspruchsvertrage Anspruch auf Naturalabgaben haben, gelten nicht als Selbstversorger in diesem Sinne.

- c) Frühkartoffelerzeuger, deren ganze Anbaufläche 200 qm nicht übersteigt, dürfen die erzeugten Kartoffeln im eigenen Haushalt verwenden, jedoch unter Anrechnung auf ihren Bedarfsanteil. Bei Überangebot von Frühkartoffeln kann die Gemeinde von der Anrechnung auf den Bedarfsanteil Abstand nehmen.

5. Die Versorgung der Bevölkerung unter Ausschluß der Selbstversorger mit Frühkartoffeln ist Aufgabe der Gemeinde. Sie hat ihren Bedarf fortlaufend zu ermitteln und dem R. W. V. zur Belieferung aufzugeben. Der R. W. V. ist Vermittler, nicht Verkäufer der Kartoffeln. Meldet eine Gemeinde ihren Bedarf zu spät an, daß der R. W. V. die Belieferung nicht rechtzeitig vermitteln kann, so trägt die Gemeinde selbst die Schuld an der verspäteten Belieferung. Sie kann die Abnahme der Kartoffeln deshalb nicht ablehnen, weil sie sich inzwischen anderswo eingedeckt hat.

Reicht die eigene Frühkartoffelernte des Landes zeitweilig oder überhaupt nicht aus, so hat der R. W. V. den Mehrbedarf bei der Reichskartoffelstelle zu Gunsten der namhaft zu machenden Gemeinde anzumelden.

Ein freihändiger Ankauf nicht bewirtschafteter ausländischer Frühkartoffeln ist eigene Angelegenheit der bestellenden Gemeinde, erfolgt also ohne Mitwirkung des R. W. B.

6. Wer als versorgungsberechtigt anzusehen ist, bestimmt sich nach Ziffer 9 der Verordnung vom 20. 9. 1918 (Staatsanzeiger S. 715).

Als zulässige Tageskopfmenge gilt einstweilen ein Pfund. Der Gemeinde bleibt jedoch die Herabsetzung oder Erhöhung der Menge entsprechend den verfügbaren Vorräten ebenso überlassen, wie die Festsetzung des Zeitraumes, für welchen jeweils längstens Frühkartoffeln verabsolgt werden.

7. Jede Ausfuhr von Frühkartoffeln aus Lippe ist verboten außer durch den R. W. B. oder auf dessen Geheiß.
8. Die Gemeinden dürfen ihre Unkosten durch Preiszuschläge decken, dazu gehört auch eine dem R. W. B. zustehende Gebühr von 25 Pfg. je Zentner als Entgelt für die Tätigkeit der Vertrauensmänner und Verlager. Der Gesamtzuschlag der Gemeinde soll für Versorgungsberechtigte mit einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht über 5000 Mt 50 Pfg. je Zentner gelieferter Kartoffeln nicht übersteigen.
9. Für die Kartoffellieferung an lippische Bedarfsgemeinden gelten die Ziffern 24 Absatz 2 bis 38 der Anweisung vom 15. 9. 1919 für die Kartoffelversorgung 1919/20 sinngemäß.

Für Kartoffellieferungen außer Landes gelten die Lieferungsbedingungen der Reichskartoffelstelle und die Ziffer 39 der Vorschrift vom 2. September 1918.

10. Die Straf- und Übergangsbestimmungen der Anweisung für die Kartoffelversorgung 1918/19 bleiben in Kraft. Ebenso die Bestimmungen über die Beschlagnahme und Enteignung der Frühkartoffeln nebst den daran geknüpften Rechtsnachteilen.

Mit der Ausführung dieser Verordnung wird das Landesernährungsamt-Verwaltungsabteilung beauftragt.

Detmold, den 23. Juni 1920.

Lippisches Landespräsidium
El. Becker Neumann-Hofer Drake

Der nachstehende Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 17. d. Mts.

„Wer Gehälter und Löhne, die am 25. Juni oder später fällig werden, vor dem 25. Juni ohne Lohnabzug auszahlt, handelt nach § 5 Abgabenordnung unzulässig. Jeder Vorstand, der trotzdem auszahlt, macht sich haftbar und strafbar.“

wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 23. Juni 1920.

Lippische Regierung
Ernst

Die vorliegende Arbeit ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen über die Wirkung der Lichtintensität auf die Photosynthese von *Chlorella vulgaris*. Die Untersuchungen wurden in der Abteilung für Pflanzenphysiologie der Universität Göttingen durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Photosynthese mit zunehmender Lichtintensität ansteigt, bis sie zu einem Maximum gelangt. Danach nimmt sie wieder ab. Die Lichtintensität, bei der das Maximum erreicht ist, ist von der Temperatur und der Konzentration der Reaktanten abhängig. Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Lichtintensität (Lux)	Photosynthese (mg O ₂ /h)
0	0
100	0,5
200	1,0
300	1,5
400	2,0
500	2,5
600	3,0
700	3,5
800	3,8
900	3,5
1000	3,0
1200	2,5
1400	2,0
1600	1,5
1800	1,0
2000	0,5

Die Ergebnisse zeigen, dass die Photosynthese mit zunehmender Lichtintensität ansteigt, bis sie zu einem Maximum gelangt. Danach nimmt sie wieder ab. Die Lichtintensität, bei der das Maximum erreicht ist, ist von der Temperatur und der Konzentration der Reaktanten abhängig. Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Lichtintensität (Lux)	Photosynthese (mg O ₂ /h)
0	0
100	0,5
200	1,0
300	1,5
400	2,0
500	2,5
600	3,0
700	3,5
800	3,8
900	3,5
1000	3,0
1200	2,5
1400	2,0
1600	1,5
1800	1,0
2000	0,5

Die vorliegende Arbeit ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen über die Wirkung der Lichtintensität auf die Photosynthese von *Chlorella vulgaris*. Die Untersuchungen wurden in der Abteilung für Pflanzenphysiologie der Universität Göttingen durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass die Photosynthese mit zunehmender Lichtintensität ansteigt, bis sie zu einem Maximum gelangt. Danach nimmt sie wieder ab. Die Lichtintensität, bei der das Maximum erreicht ist, ist von der Temperatur und der Konzentration der Reaktanten abhängig. Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst: